

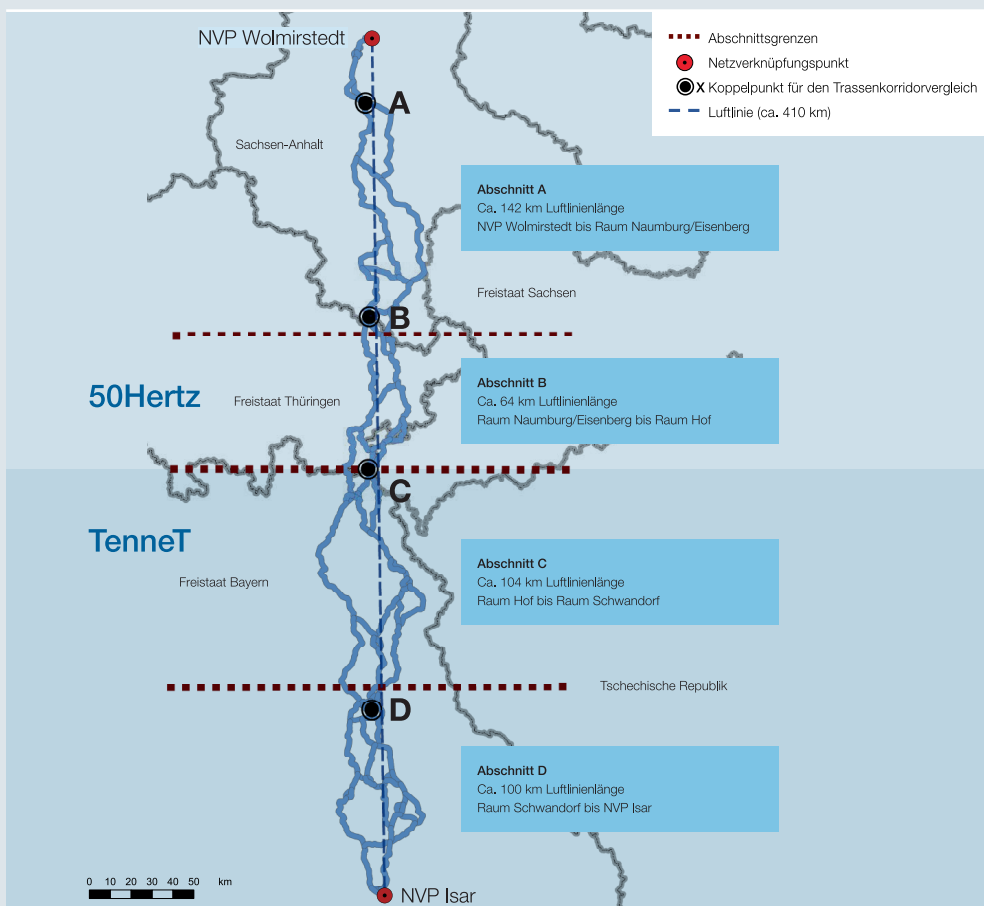


## Steckbrief SuedOstLink: Wolmirstedt – Isar

### Wo verläuft der SuedOstLink?

Die als SuedOstLink geplante Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Übertragungskapazität von 2 Gigawatt (GW) wird von Sachsen-Anhalt nach Bayern führen und die Netzverknüpfungspunkte Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verbinden. Der Gesetzgeber hat die Vorgabe gemacht, die Leitung vorrangig als Erdkabel zu verlegen. Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT ist als Vorhabenträger für den bayerischen Abschnitt ab der Landesgrenze zuständig; der nördliche, durch Ostdeutschland verlaufende Abschnitt der Gleichstromleitung wird vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz geplant.

Die folgende Übersichtskarte zeigt mögliche Korridorverläufe für den SuedOstLink, der letztendliche Verlauf steht aber noch nicht fest. Die Übertragungsnetzbetreiber TenneT und 50Hertz planen, das Gesamtvorhaben SuedOstLink in vier Abschnitten zu realisieren:



## Warum ist der SuedOstLink notwendig?

Deutschland hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: 2050 sollen mindestens 80 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Und bis 2022 soll der Ausstieg aus der Kernenergie geschafft und die Stromerzeugung aus Kernenergie durch erneuerbare Energien ersetzt sein. Das erfordert ein Umdenken. Erneuerbare Energien können zum Großteil nicht gezielt dann erzeugt werden, wenn sie gebraucht werden, sondern ihre Erzeugung hängt vom Wetter ab. Hier ergänzen sich aber die Stromerzeugung aus Sonne (Spitzen im Frühjahr/Sommer), vor allem im Süden Deutschlands, und Wind (stark im Herbst/Winter, auch nachts), vor allem im Norden Deutschlands, sehr gut. Aus diesen Gründen brauchen wir einen Stromaustausch zwischen Nord- und Süddeutschland. Mehr Informationen dazu erhalten Sie in der Broschüre „Stromversorgung – Der Weg für Bayern“.

Der Energiedialog Bayern 2014/15 hat ergeben, dass die benötigte zusätzliche Kapazität für einen Stromaustausch zwischen Bayern und den windreichen Regionen Deutschlands nach Abschaltung der bayerischen Kernkraftwerke rund 5 GW bei der gesicherten Leistung und 40 TWh bei der erzeugten Strommenge beträgt.

Der SuedOstLink trägt dazu bei, diese Lücke zu schließen. Mit ihm kann Windstrom aus den windreichen Regionen in Nord- und Ostdeutschland nach Bayern transportiert werden, wenn er hier gebraucht wird. Dies spielt insbesondere zu den Zeiten eine entscheidende Rolle, in denen die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen in Bayern ihren Tiefpunkt erreicht. In Überschusszeiten kann umgekehrt bayerischer Solarstrom nach Nordosten exportiert werden. Durch den SuedOstLink werden auch weniger Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken nötig sein, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen (sog. Redispatch), die mit hohen Kosten verbunden sind. Dies wirkt sich ebenfalls positiv auf den Strompreis aus.

Mit der modernen HGÜ-Technik, die beim SuedOstLink eingesetzt werden wird, können große Strommengen gezielt und verlustarm über große Entfernungen transportiert werden – dadurch werden im Vergleich zum Netzausbau in etablierter Wechselstromtechnik Leitungskilometer in erheblichem Umfang eingespart.

Über die EEG-Umlage finanziert Bayern die Windenergieanlagen in Nord- und Ostdeutschland mit. Daher sollte Bayern auch von dem dort erzeugten Strom profitieren.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des SuedOstLink wird seit 2012 in den Berechnungen zu den Netzentwicklungsplänen überprüft und in allen Ausbauszenarien für erneuerbare Energien bestätigt. Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz verankert als Vorhaben „Nr. 5 Wolmirstedt – Isar“.

## Was bedeutet Erdkabelvorrang beim SuedOstLink?

Die im Dezember 2015 verabschiedete Gesetzesänderung zum Energieleitungsbau sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von HGÜ-Leitungen wie dem SuedOstLink vor. Dies bedeutet, dass beim SuedOstLink grundsätzlich Erdkabel verlegt werden und die Prüfung von möglichen Freileitungsabschnitten nur in wenigen Ausnahmen überhaupt möglich ist, z. B.

- auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Gebietskörperschaft,
- bei einem Verstoß gegen das Naturschutzrecht oder
- bei der Möglichkeit zur Bündelung mit einer bestehenden Leitungstrasse ohne zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Für eine HGÜ-Erdkabeltrasse wird das Kabel mit einer Bodenüberdeckung von 1,3 Metern verlegt. Der Trassenbereich kann im Anschluss an die Bauphase wieder landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden, muss aber von tiefwurzelnenden Gehölzen freigehalten werden. Die Trasse wird, ähnlich wie bei Gasleitungen, nach Fertigstellung und Bepflanzung über weite Strecken (u. a. Brachflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen) nicht mehr sichtbar sein.

## Welche Genehmigungsbehörde ist zuständig?

Aufgrund der länderübergreifenden Trassenführung ist die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde und führt das formelle Genehmigungsverfahren durch, das aus der Bundesfachplanung und dem anschließenden Planfeststellungsverfahren besteht.

## Wie verläuft das Planungs- und Genehmigungsverfahren zum SuedOstLink?

Noch vor Beginn des formellen Genehmigungsverfahrens haben die Übertragungsnetzbetreiber im Herbst 2016 ein Netz an möglichen Erdkabel-Korridoren veröffentlicht und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die dabei erhaltenen Ergebnisse fließen in das anschließende Genehmigungsverfahren ein, das gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) aus den folgenden zwei Schritten besteht:

### 1. Bundesfachplanung:

Die Bundesfachplanung beginnt mit den Anträgen nach § 6 NABEG, die die Übertragungsnetzbetreiber für den SuedOstLink im Frühjahr 2017 bei der Bundesnetzagentur eingereicht haben. Die Anträge enthalten einen Vorschlagskorridor der Vorhabenträger und ernsthaft in Betracht kommende Alternativen. In der Folge führte die Bundesnetzagentur öffentliche Antragskonferenzen durch. Auf deren Basis veröffentlichte die Bundesnetzagentur Ende 2017 die Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG – auch Untersuchungsrahmen genannt. Der Untersuchungsrahmen gibt vor, wo ggf. zusätzliche Korridoralternativen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur weiteren Prüfung aufgenommen werden müssen und welche Korridorsegmente ggf. nicht weiterverfolgt werden. Der Untersuchungsrahmen definiert außerdem, welche Prüf- und Untersuchungsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG durchführen müssen.

Diese Unterlagen werden die Übertragungsnetzbetreiber vsl. ab Ende 2018 bei der Bundesnetzagentur einreichen. Zum Abschluss der Bundesfachplanung legt die Bundesnetzagentur schließlich auf Grundlage der gesammelten Informationen einen möglichst konfliktarmen, 1.000 Meter breiten Korridorverlauf fest.

### 2. Planfeststellungsverfahren

Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird auf Grundlage des in der Bundesfachplanung rechtsverbindlich festgelegten Trassenkorridors der genaue Verlauf der Erdkabeltrasse ermittelt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Bau genehmigt.

## Wann und wo können sich die Bürger beteiligen?

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein integraler Bestandteil des Planungs- und Genehmigungsprozesses des SuedOstLinks. Der Vorhabenträger TenneT ist wie die Bayerische Staatsregierung überzeugt, dass Dialog und Beteiligung die Planung verbessern und Handlungsspielräume eröffnen können. Daher setzt TenneT auf umfassende Informationen, den Dialog vor Ort und die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit.

Schon vor Beginn des formellen Genehmigungsverfahrens (d.h. vor Beginn der Bundesfachplanung) wurde der Untersuchungsraum mit einem Netz von rechtlich möglichen Trassenkorridoren der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert (sog. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die erste Runde der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Herbst 2016 in Form von planungsbegleitenden Foren und Informationsmärkten statt. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Hinweise zur Optimierung der Planung einzubringen. Es gingen über 1.500 Hinweise ein, die im Zuge der Analyse und des Vergleichs der Erdkabelkorridore ausgewertet wurden. Anschließend folgte eine zweite Runde umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung mit planungsbegleitenden Foren und Informationsmärkten.

Auch in allen Schritten des Bundesfachplanungsverfahrens ist eine intensive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess vorgesehen:

### **1. Antragskonferenz:**

In den öffentlichen Antragskonferenzen diskutierte die Bundesnetzagentur gemeinsam mit Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange die Trassenkorridore sowie mögliche Alternativen und legte im Ergebnis einen Untersuchungsrahmen fest. Auch interessierte Bürger konnten daran teilnehmen und sich aktiv einbringen. Im Rahmen der Antragskonferenzen des SuedOstLinks konnten zahlreiche Hinweise und Stellungnahmen entgegengenommen werden.

### **2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Nachdem die Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG für den nächsten Verfahrensschritt der Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht haben, werden diese Unterlagen zu den Trassenkorridoren, den Umweltauswirkungen und -prüfungen anschließend für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, die Unterlagen zu sichten und sich in der Regel innerhalb eines Monats nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist schriftlich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren zu äußern.

### **3. Erörterungstermin:**

In einem darauffolgenden Erörterungstermin können diejenigen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, diese gemeinsam mit der Bundesnetzagentur und den Vorhabenträgern fachlich diskutieren.

Ähnliche Beteiligungsmöglichkeiten sind auch für das anschließende Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Weitere Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens entnehmen Sie bitte dem untenstehenden Zeitplan sowie den Internetseiten des Übertragungsnetzbetreibers TenneT und der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde. Hier finden Sie auch konkrete Termine von Informationsveranstaltungen und Beteiligungsmöglichkeiten.

2012 – 2015

### Rückblick

Das SuedOstLink-Vorhaben ist Bestandteil in allen Netzentwicklungsplänen seit 2012 und durch die Bundesnetzagentur bestätigt; erneute Aufnahme in Bundesbedarfsplangesetz 2015

2013

Bestätigung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit durch Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5

2015

Südlicher Endpunkt Isar im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben

2015

Gesetzesänderung legt den Erdkabelvorrang fest und ermöglicht vollständige Neuplanung als Erdkabelprojekt

Herbst 2016

Vorstellung der Ergebnisse aus den Voruntersuchungen  
Bekanntgabe eines Untersuchungsraums mit Erdkabelkorridornetz  
Diskussion möglicher Erdkabelverläufe mit der Öffentlichkeit

März 2017

Einreichen des Antrags nach § 6 NABEG: Beginn Bundesfachplanung

Mai/Juni 2017

Durchführung der Antragskonferenzen

Okt. – Dez. 2017

Festlegung Untersuchungsrahmen durch die Bundesnetzagentur nach § 7 Abs. 4 NABEG

2018

### Aktueller Projekt- und Verfahrensstand

Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG durch die Übertragungsnetzbetreiber und anschließende Einreichung bei der Bundesnetzagentur

### Ausblick – Angestrebter Verlauf

2019

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Erörterungstermine

2019

Abschluss Bundesfachplanungsverfahren

2021

Abschluss Planfeststellungsverfahren

2021

Start Bauphase

2025

Inbetriebnahme angestrebt